

X öffentlich

Tagesordnungspunkt

Drucksachen-Nr.:	VI/991	Sitzungsdatum:	06.09.18
Beschluss-Nr.:	615/34/18	Beschlussdatum:	06.09.18
Gegenstand:	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur nach § 167 KV M-V für die Vollstre Forderungen der Stadt Neubrander Mecklenburgische Seenplatte	ckung von öffentlic	h-rechtlichen
Einreicher:	Oberbürgermeister		
Beschlussfassung durch:	Oberbürgermeister  Betriebsausschuss	Hauptausso X Stadtvertre	

Sitzungs- Abstimmungsergebnis		nis	D			
Beratung im	datum	Ja	Nein	Enth.	Befang.	Bemerkungen
Hauptausschuss	09.08.18					verwiesen It. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	15.08.18	8	_	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	23.08.18	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	06.09.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 25.07.18

#### Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage der §§ 22 und 167 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

- 1. Für die Vollstreckung im Außendienst von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gebildet.
- 2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu unterzeichnen.
- 3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderliche Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vorzunehmen. Hierüber sind die Gremien unverzüglich zu informieren.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Kostenträger Vollstreckungsaußendienst weist in den Jahren 2015 bis 2017 folgende Erträge/Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen aus:

Jahr	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
2015	102.664,65 Euro	176.139,72 Euro	49.037,27 Euro	167.597,47 Euro
2016	103.729,30 Euro	137.234,41 Euro	50.635,98 Euro	136.362,92 Euro
2017	12.135,01 Euro	134.513,10 Euro	24.284,56 Euro	126.133,09 Euro

Mit Bildung der Verwaltungsgemeinschaft verringern sich die Aufwendungen/Auszahlungen für den Vollstreckungsaußendienst auf ca. 17.664 Euro (58,88 Euro/Fall \* 300 Fälle). Die Erträge bzw. Einzahlungen entfallen.

#### Begründung:

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde die Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners nach § 284 Abgabenordnung (AO) auch den Vollstreckungsbehörden eröffnet. Dies führte zu einer Umstrukturierung der Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg. Der Schwerpunkt der Vollstreckung wurde auf den Innendienst, unter Einbeziehung der Abnahme der Vermögensauskunft, gelegt. Dadurch konnten mehr Fälle im Innendienst ohne Einbeziehung des Außendienstes zum Abschluss gebracht werden.

Seit der Landkreisneuordnung und dem Wegfall der Kreisfreiheit der Stadt Neubrandenburg vollstreckt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte seine öffentlich-rechtlichen Forderungen auch auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg. Daraus folgt, dass derselbe Schuldner vom Außendienst des Landkreises und der Stadt aufgesucht werden könnte. Durch die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird diese "Doppelarbeit" vermieden. Mit Abschluss des Vertrages erfolgt der Vollstreckungsaußendienst durch den Landrat. Dies führt zu einer effizienteren Vollstreckung im Außendienst.

In der Stadt Neubrandenburg waren zwei Personen im Außendienst tätig. Eine Mitarbeiterin fehlte wegen Schwangerschaft und Elternzeit seit Oktober 2016. Eine Vertretbarkeit, die aufgrund krankheitsbedingten Ausfalls der anderen im Außendienst tätigen Person häufig erforderlich war, konnte nicht gewährleistet werden. Daher wurde der Außendienst im Wege der Amtshilfe seit 01.04.17, vorerst befristet bis zum 30.06.18, unterstützend vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt.

Durch die Schwerpunktverlagerung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen auf den Vollstreckungsinnendienst, haben sich die Fallzahlen für den Vollstreckungsaußendienst reduziert, sodass keine 2 VzÄ mit dem Vollstreckungsaußendienst ausgelastet werden können.

Die Vornahme des Vollstreckungsaußendienstes durch den Landkreis seit dem 01.04.18 hat sich bewährt. Das Vertretungsrisiko bei der Stadt Neubrandenburg ist weggefallen. Aufgrund der höheren Stellenausstattung im Landkreis, kann die Vertretung dort abgesichert werden.

Für die Berechnung der Kostenerstattung wurde von 300 Fällen jährlich und für deren Bearbeitung benötigten 0,25 VzÄ ausgegangen. Dieser Umfang ergibt sich aus den Erfahrungen der Zeit der Amtshilfe seit dem 01.04.17. Aus den zugrunde gelegten Kosten des Arbeitsplatzes nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und den unterstellten 300 Fällen pro Jahr, ergibt sich eine Fallpauschale von 58,88 Euro. Es ist eine fallkonkrete Abrechnung vereinbart.

Bei Abschluss des Vertrages soll eine Stelle Vollstreckungsaußendienst entgeltgruppengleich in das Sachgebiet Steuern verlagert werden. Hier wird Ende Oktober eine Mitarbeiterin in Rente gehen, deren Stelle wegfällt. Der zweite Außendienstmitarbeiter wird am 31.08.18 in Rente gehen. Die von ihm besetzte Stelle, die zurzeit mit einer A8 bewertet ist, soll zu einer Stelle für den Vollstreckungsinnen-dienst umgewandelt werden. Die Stellen im Vollstreckungsinnendienst sind mit der Entgeltgruppe 6 bewertet.

Der Vertrag wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und nach Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

#### zwischen der

Stadt Neubrandenburg vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Silvio Witt Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg - nachfolgend "Oberbürgermeister" genannt -

#### und dem

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vertreten durch den Landrat Herrn Heiko Kärger Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg - nachfolgend "Landrat" genannt -

#### Präambel

Durch § 111 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 1. September 2014 (GVOBI. M-V S. 476, ber. 2015, S. 148) in Verbindung mit § 1 Nummer 2 und 3a der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbeitrages bei Vollstreckungshilfe (Vollstreckungszuständigkeits- und kostenlandesverordnung – VollstrZustKLVO M-V -) vom 6. Oktober 2004 (GVOBI. M-V S. 14) sind als Vollstreckungsbehörden für öffentlich-rechtliche Forderungen der Landkreise die Landräte und der großen kreisangehörigen Städte die Oberbürgermeister bestimmt. Dabei können die Vollstreckungsbehörden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Durchführung ihrer Aufgaben auf andere Vollstreckungsbehörden übertragen. Der nachfolgende Vertrag regelt gemäß § 167 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Vollstreckungsaußendienst des Landrates.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Landrat führt für die Stadt im Namen und auf Rechnung des Oberbürgermeisters die Aufgaben des Außendienstes bei der Zwangsvollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg ab dem 1. Januar 2019 nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Hierzu nimmt der Oberbürgermeister zur Erfüllung seiner Aufgaben als Vollstreckungsbehörde den Landrat in Anspruch.

### § 2 Leistungen des Landrates

(1) Der Landrat vollstreckt neben der Hauptforderung auch die zur Hauptforderung gehörenden Nebenforderungen der Stadt. Zur Vollstreckung der Forderungen können folgende Vollstreckungsmaßnahmen angewandt werden:

- Sachpfändung nach § 281 Abgabenordnung (AO)
- Verwertung nach § 296 AO
- Abschluss und Überwachung der Einhaltung einer Ratenzahlungsvereinbarung nach § 258 AO
- (2) Die Weiterberechnung der Säumniszuschläge nach § 240 AO ist ab dem Tag der Übergabe bis zur Rückgabe des Vorganges an den Oberbürgermeister durch den Landrat vorzunehmen. Die in diesem Zeitraum entstehenden Säumniszuschläge sind zusätzlich zu den übergebenen Haupt- und Nebenforderungen beizutreiben.

# § 3 Pflichten des Landrates

- (1) Für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist ab Übernahme des Vorganges vom Oberbürgermeister, bis zur Rückgabe an den Oberbürgermeister bzw. zur Löschung der Daten, der Landrat zuständig.
- (2) Der Landrat verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinbarung und zum Zwecke der Beitreibung der Forderungen der Stadt. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Oberbürgermeisters nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden.
- (3) Die übergebenen Daten dürfen mit dem durch den Landrat genutzten Vollstreckungsprogramm und der Buchungssoftware verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten sind spätestens 12 Monate nach Rückgabe des Vorganges bzw. nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses zu vernichten.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Landrat unverzüglich sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem Oberbürgermeister auszuhändigen und die vertragsgemäß gespeicherten Daten zu übergeben oder physisch zu löschen. Während der Vertragslaufzeit sind die gesetzlichen Bestimmungen zu den Aufbewahrungs- und Löschfristen anzuwenden.
- (5) Der Landrat nutzt alle gesetzlich geregelten Möglichkeiten für die in § 2 festgelegten Leistungen. Die Forderungen der Stadt werden gleichberechtigt zu den Forderungen des Landkreises beigetrieben.
- (6) Für eine angemessene organisatorische und personelle Ausstattung ist der Landrat zuständig.
- (7) Der Geldeingang bei Forderungsbeitreibung durch den Landrat ist durch diesen zu überwachen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Ausbleiben des in der Ratenzahlungsvereinbarung vereinbarten Geldeinganges sind innerhalb von drei Monaten Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen.
- (8) Für die Verwertung von gepfändeten Sachen nach § 296 Absatz 1 AO ist der Landrat zuständig. Die Vornahme der in § 296 Absatz 1 AO geforderten schriftlichen Anordnung der Vollstreckungsbehörde (Versteigerungsauftrag) ist vom Oberbürgermeister anzufordern. Der Versteigerungserlös ist nach Abzug der Kosten nach § 3 Absatz 11 dieses Vertrages an die Stadt zu überweisen.

(9) Das beigetriebene Geld ist zeitnah unter Angabe der durch den Oberbürgermeister übergebenen Verwendungszweckangaben an diesen zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:

Bank: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

IBAN: DE93 1505 0200 3010 4017 00

BIC: NOLADE21NBS

(10) Bei der Rückgabe der übergebenen Forderungen sind folgende Angaben zu machen:

- Eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen
- Zeitpunkt der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen
- Besuchstermine mit den dazu gehörenden Aktenvermerken über Antreffen bzw. Absprachen
- durch den Schuldner übergebene Angaben
- durch den Schuldner übergebene Unterlagen sind beizufügen
- mit dem Schuldner getroffene Vereinbarungen sind beizufügen
- Zahlungseingänge mit Höhe und Zahlungszeitpunkt
- Rückgabegrund unter Beifügung der begründenden Unterlagen
- (11) Nimmt der Landrat im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen kostenpflichtige Amtshandlungen vor, so stehen ihm die von einem Dritten geschuldeten Kosten hierfür zu. Die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen entstandenen Kosten der Vollstreckung gemäß §§ 337 bis 346 AO, mit Ausnahme der Gebühr nach § 339 Absatz 1 in Verbindung mit § 339 Absatz 2 Nummer 2 AO, stehen dem Landrat zu. Für deren Beitreibung ist er selbst verantwortlich. Sie werden nicht vom Oberbürgermeister übernommen.
- (12) Der Landrat hat einen festen Ansprechpartner zu benennen. Dieser ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 4 Pflichten des Oberbürgermeisters

- (1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzung gemäß § 254 AO für den Beginn der Vollstreckung der Forderung ist der Oberbürgermeister zuständig. Er trägt dafür Sorge, dass ausschließlich vollstreckbare Forderungen an den Landrat übergeben werden.
- (2) Forderungen, deren Verjährung innerhalb der nächsten 6 Monate eintritt, sind nicht zu übergeben. In Ausnahmefällen kann eine Übergabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Landrat erfolgen.
- (3) Die Vollstreckungsgesuche werden schriftlich durch den Oberbürgermeister an den Landrat übergeben. Die Vollstreckungsgesuche enthalten folgende Angaben bzw. Unterlagen:
  - Name, Geburtsdatum und Anschrift des Schuldners
  - Art und Höhe der Hauptforderung samt Unterlagen, aus denen sich die Forderung ergibt
  - Art und Höhe der Nebenforderungen

- Fälligkeit der Forderung
- Mahndatum
- Informationen und Ergebnis bereits veranlasster Vollstreckungsmaßnahmen
- Aktenzeichen, welches als Verwendungszweck bei Überweisungen durch den Landrat anzugeben ist
- vorhandene Auszüge aus dem Vermögensverzeichnis
- (4) Sämtliche vollstreckungsrelevante Informationen, die nach Übergabe des Falles an den Landrat bekannt werden, sind durch den Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich an den Landrat zu übergegeben.
- (5) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, bereits übergebene Vollstreckungsgesuche vollständig zurückzunehmen. Hierzu ist die Schriftform erforderlich. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Dies hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der maßgeblichen Fallzahl nach § 6 Absatz 3.
- (6) Der Oberbürgermeister hat einen festen Ansprechpartner zu benennen. Dieser ist der Anlage 1 zu entnehmen. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Landrat unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### § 5 Datenschutz

- (1) Der Landrat und der Oberbürgermeister verarbeiten gemeinsam personenbezogene Daten. Die Verarbeitung umfasst die im Vertrag in § 2 aufgeführten Tätigkeiten.
- (2) Der Oberbürgermeister ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Landrat verantwortlich. Einzelheiten regelt die Anlage 2 des Vertrages. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Landrat ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für die in § 2 des Vertrages genannten Leistungen bis zur Löschung der Daten und Rückgabe der Unterlagen verantwortlich. Außerdem ist er für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Oberbürgermeister bei Rückgabe des Vorganges verantwortlich. Einzelheiten regelt Anlage 2 dieses Vertrages.
- (4) Der Landrat gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Landrat, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (5) Der Landrat bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Landrat verpflichtet sich, dass er alle Personen, welche Zugang zu den Daten haben, mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und eventuell Auftragnehmer dahingehend verpflichtet. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Vertragsparteien beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleisten die vertraglich vereinbarten und die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen.

- (7) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.
- (8) Die Kommunikation zwischen Landrat und Oberbürgermeister erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur konkreten Ausgestaltung wird auf Anlage 3 verwiesen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (9) Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, Inspektionen durchzuführen. Die Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlauffrist durchgeführt. Die Datenschutzbeauftragten und ihre Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

# § 6 Kostenerstattung und Zahlungsbedingungen

(1) Für die vereinbarte Leistung wird jeweils zum 15. eines Monats eine Abschlagszahlung, die sich aus Anlage 4 ergibt, erstattet.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Landkreises:

Bank: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

IBAN: DE63 1505 0200 0310 0220 53

BIC: NOLADE21NBS

Verwendungszweck: AHE Stadt Neubrandenburg

Zu Beginn des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung anhand der maßgeblichen Fallzahl nach Absatz 3 und der Fallpauschale gemäß Anlage 4.

- (2) Die Kostenberechnung ergibt sich aus der Anlage 4, die Bestandteil des Vertrages ist. Die Berechnung kann jährlich überprüft werden. Änderungen der Kostenberechnung sind bis zum 30. Juni dem Vertragspartner für den Zeitraum ab dem 1. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Die Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Die maßgebliche Fallzahl ergibt sich aus den an den Landrat vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres durch den Oberbürgermeister übergebenen Vorgängen. Dabei gelten unter einer Mahn- bzw. Vollstreckungsnummer übergebene Forderungen desselben Schuldners als ein Vorgang. Übergebene Forderungen desselben Schuldners mit unterschiedlichen Mahn- bzw. Vollstreckungsnummern werden als einzelne Vorgänge behandelt. Die Fallzahl wird nachvollziehbar bis zum 10. Januar des Folgejahres durch den Oberbürgermeister an den Landrat übermittelt. Für die Rechnungsstellung auf Grundlage der Endabrechnung ist der jeweilige anspruchsberechtigte Vertragspartner zuständig. Die Rechnung ist bis zum 25. Januar des Folgejahres zu stellen.
- (4) Sollten Forderungsbeitreibungen nicht innerhalb von 12 Monaten ab Posteingang umgesetzt werden können, ist der Fall nicht in die nach § 6 Absatz 3 maßgebliche Fallzahl einzubeziehen. Die Verrechnung erfolgt mit der nächstmöglichen Berechnung der maßgeblichen Fälle. Als umgesetzt gilt eine Beitreibung, wenn die objektive Uneinbringlichkeit nachgewiesen oder Vollstreckungsmaßnahmen nach § 2 abgeschlossen wurden.
- (5) Erfolgt die erste Kontaktaufnahme nicht innerhalb der in § 3 Absatz 7 festgesetzten Frist, ist der Fall nicht in die nach § 6 Absatz 3 maßgebliche Fallzahl einzubeziehen.
- (6) Tritt die Verjährung aufgrund von Versäumnissen in der Bearbeitung des Falles durch den Landrat ein, ist der Fall nicht in die nach § 6 Absatz 3 maßgebliche Fallzahl einzubeziehen.

### § 7 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem 01. Januar 2019 und ist unbefristet.
- (2) Sie endet durch Kündigung dieser Vereinbarung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben.
- (3) Der Vertrag kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

#### § 8 Haftung

- (1) Der Landrat haftet dem Oberbürgermeister für Schäden, die seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V - oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Landrat gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Der Vertrag sowie die Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden.

Neubrandenburg,

Silvio Witt Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

Heiko Kärger Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Peter Modemann
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Beigeordneter

Kai Seiferth
1. Stellvertreter des Landrates und
Beigeordneter

Siegel Siegel

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Vollstreckungsaußendienst des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ansprechpartner

# Ansprechpartner nach § 3 Absatz 12 des Vertrages:

Landkreis	Liane Lexow, Tel.: 0395 57087-2176, E-Mail: liane.lexow@lk-seenplatte.de
	Katrin Lucka, Tel.: 0395 57087-2610, E-Mail: katrin.lucka@lk-seenplatte.de

# Ansprechpartner nach § 4 Absatz 6 des Vertrages:

Stadt	Anke Matzke, Tel.: 0395 555-2438, E-Mail: anke.matzke@neubrandenburg.de
	Heike Müller, Tel.: 0395 555-2429, E-Mail: heike.mueller@neubrandenburg.de

Datenschutzbeauftragte nach § 5 Absatz 9 des Vertrages bzw. § 2 Absatz 7 der Anlage 2 des Vertrages:

Stadt	Dirk Füsting, Tel.: 0395 555-2820, E-Mail: dirk.fuesting@neubrandenburg.de
Landkreis	Pierre Kustos, Tel.: 0385 77 33 47-53, E-Mail: pierre.kustos@ego-mv.de

Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen nach § 3 Absatz 6 bzw. § 4 Absatz 7 der Anlage 2 des Vertrages:

Stadt	Anke Matzke, Tel: 0395 555-2438, E-Mail: anke.matzke@neubrandenburg.de
	Heike Müller, Tel.: 0395 555-2429, E-Mail: heike.mueller@neubrandenburg.de
Landkreis	Liane Lexow, Tel.: 0395 57087-2176, E-Mail: liane.lexow@lk-seenplatte.de
	Katrin Lucka, Tel.: 0395 57087-2610, E-Mail: katrin.lucka@lk-seenplatte.de

#### Präambel

Diese Anlage konkretisiert die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom XX.XX.2018 in ihren Einzelheiten beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung ergeben. Sie findet auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Stadt bzw. des Landkreises oder durch einen der Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten verarbeiten.

# § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der in § 2 des Vertrages festgelegten Leistungen ab dem 01.01.2019 verarbeitet. Die Mittel der Datenverarbeitung ergeben sich aus der Verfahrensbeschreibung. Im Einzelnen sind die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Stammdaten	Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Offenlegung durch Übermittlung in Datenverarbeitungssoftware zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Neubrandenburg	natürliche Personen und juristische Personen, gegen die die Stadt offene Forderungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibt
Geburtsdatum	dito	natürliche Personen, gegen die die Stadt offene Forde- rungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstre- ckung beitreibt
Geburtsort	dito	natürliche Personen, gegen die die Stadt offene Forde- rungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstre- ckung beitreibt
Anschrift	dito	natürliche Personen und juristische Personen, gegen die die Stadt offene Forderungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibt
Angaben zum Aufenthalts- ort	dito	natürliche Personen, gegen die die Stadt offene Forde- rungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstre- ckung beitreibt

Kommunikationsdaten	dito	natürliche Personen und juristische Personen, ge- gen die die Stadt offene Forderungen hat und diese im Wege der Zwangsvoll- streckung beitreibt
Unterlagen, aus welchen sich die Forderungen der Stadt Neubrandenburg ergeben	dito	natürliche Personen und juristische Personen, gegen die die Stadt offene Forderungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibt
Unterlagen und Angaben zu Vermögensverhältnis- sen	dito	natürliche Personen und juristische Personen, gegen die die Stadt offene Forderungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibt
Unterlagen und Angaben Einkommensverhältnissen	dito	natürliche Personen und juristische Personen, gegen die die Stadt offene Forde- rungen hat und diese im Wege der Zwangsvollstre- ckung beitreibt

#### § 2 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Bearbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ist auch für die Belehrung nach Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zuständig. Der Landrat ist verpflichtet, dem Oberbürgermeister alle im Rahmen der Widersprüchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung bereitzustellen. Beim Landrat eingehende Widersprüche sind unverzüglich an den Oberbürgermeister zu übergeben.
- (2) Für die Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO sind der Oberbürgermeister für die durch ihn erhobenen Daten und der Landrat für die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.
- (3) Für die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO sind der Oberbürgermeister für die durch ihn erhobenen Daten und der Landrat für die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.
- (4) Die Informationspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 DSGVO obliegt dem Oberbürgermeister.
- (5) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DSGVO erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. den Landrat im Rahmen der in § 5 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.

- (6) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Betroffenen nach Artikel 34 DSGVO erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. den Landrat im Rahmen der in § 5 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ist der Datenschutzbeauftragte des Oberbürgermeisters. Die Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

# § 3 Pflichten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Landrates treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (2) Der Oberbürgermeister hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Oberbürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Oberbürgermeister vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Der Oberbürgermeister gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Oberbürgermeister, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (5) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Landrat unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Landrates bekannt werden. Der Oberbürgermeister trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Landrat ab.
- (6) Die Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Der Oberbürgermeister gewährleistet, seine Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Landrates durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Oberbürgermeister dem Landrat bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

# § 4 Pflichten des Landrates

- (1) Der Landrat darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungen nach § 2 des Vertrages verarbeiten. Der Landrat informiert den Oberbürgermeister unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass er durch Datenübermittlung und/oder –verarbeitung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Er darf die Bearbeitung des Vorganges solange aussetzen, bis ihm vom Oberbürgermeister die Rechtmäßigkeit bestätigt oder der Vorgang zurückgenommen wird.
- (2) Der Landrat wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Oberbürgermeisters treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (3) Der Landrat hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Landrat trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Landrat vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Landrat gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Landrat, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (6) Der Landrat unterrichtet den Oberbürgermeister unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Oberbürgermeisters bekannt werden. Der Landrat trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Oberbürgermeister ab.
- (7) Die Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (8) Der Landrat gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(9) Im Falle einer Inanspruchnahme des Oberbürgermeisters durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Landrat, dem Oberbürgermeister bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

# § 5 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Landrat, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung wird im Falle der Bearbeitung eines Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (2) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Oberbürgermeister, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung ist im Falle der Bearbeitung des Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages dem Landrat mitzuteilen.

# § 6 Haftung und Schadensersatz

Die Haftung ergibt sich aus Artikel 82 DSGVO.

# § 7 Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Neubrandenburg durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Die Kommunikation erfolgt nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Kommunikation mit personenbezogenen Daten zwischen Landrat und Oberbürgermeister wird wie folgt vorgenommen:

- 1. über EGVP-Postfach oder
- 2. Brief oder
- 3. verschlüsselte Email oder
- 4. persönliche Übergabe von Unterlagen in einem verschlossenen Briefumschlag gegen Empfangsbekenntnis

Kosten Außendienst (Bereich 7/EG 8) <sup>1</sup>	
Personalkosten	52.900,00 Euro
+ Sachkostenpauschale (3.450,00 Euro zzgl. 10 % Personalkosten)	8.740,00 Euro
+ Verwaltungsgemeinkosten (15 % der Personalkosten)	7.935,00 Euro
= Kosten/Jahr/40 h/Woche (Jahreskosten)	69.575,00 Euro
25 % der Jahreskosten	17.393,75 Euro
davon 70 %	12.175,63 Euro

Kosten Innendienst (Bereich 7/EG 8) <sup>1</sup>	
Personalkosten	52.900,00 Euro
+ Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz	9.700,00 Euro
+ Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	10.580,00 Euro
= Kosten/Jahr/40 h/Woche (Jahreskosten)	73.180,00 Euro
25 % der Jahreskosten	18.295,00 Euro
davon 30 %	5.488,50 Euro

Kosten für gesamtes Jahr (12.175,63 Euro + 5.488,50 Euro)	17.664,13 Euro
voraussichtliche Fallzahl/Jahr	300
Fallpauschale (17.664,13 Euro/300 Fälle)	58,88 Euro

Berechnung der monatlichen Abschlagszahlung:

Kosten für gesamtes Jahr	17.664,13 Euro
monatliche Abschlagszahlung (17.664,13 Euro/12 Monate; gerundet)	1.472,00 Euro

Berechnung erfolgt auf Grundlage des KGSt-Berichtes 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018)